presserat

Missstände

Eine Tageszeitung berichtet über einen Politiker, der Regierung und Kreisbehörden »auf Trab« gebracht habe, um für den zur Bundeswehr einberufenen Sohn Mietbeihilfe für die Wohnung im Elternhaus durchzusetzen. Nach Überprüfung der Sachlage durch die Behörden erhalte der Sohn nun die gewünschte Beihilfe. Die Mitteilung, der Politiker habe seinen Einfluss auf das Antragsverfahren ausgeübt, wird in drei folgenden Berichten wiederholt. Dazwischen erscheint eine Stellungnahme des Betroffenen, der die Vorwürfe zurückweist. der Vorwürfe wiederholt die Zeitung mehrmals und zum Teil gesteigert unwahre, frei erfundene Behauptungen. Die Zeitung veröffentlicht zu diesen Vorgängen mehrere Leserbriefe. Darin ist von »ungerechtfertigter Bereicherung«, von »Habgier und mangelndem Sozialfeeling« sowie von »Berufskrankheiten. die Rede. Vater und Sohn dazu: Der Inhalt der Leserbriefe in Verbindung mit den plakativen Überschriften ist beleidigend. Einige Wochen später berichtet die Zeitung, der Sohn des Politikers habe eine Verzichtserklärung abgegeben. Jetzt werde geprüft, ob bisher gezahlte Beihilfe zurückgefordert werden müsse. Das Einkommen des Sohnes bewege sich in einer einkommenssteuerlichen Größenordnung. Dazu der Sohn: Die Angaben über das Einkommen sind unwahr. Die falschen Angaben führen zu einem öffentlichen Betrugs-Verdacht. Die Zeitung teilt ihren Lesern zwei Monate später mit, gegen beide Personen sei ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wegen des Verdachts, die Behörden über Vermögens- und Einkommensverhältnisse getäuscht und sich dadurch Mietzuschüsse erschlichen zu haben. Die Zeitung beruft sich dabei auf Informationen der Staatsanwaltschaft. Am Folgetag erscheint der richtigstellende Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass sich die Ermittlungen nur gegen den Sohn und nicht gegen den Vater richten. Dazu die Beschwerdeführer: Die Erstmitteilung ist ehrverletzend. Sie ist mit einer Balkenüberschrift hervorgehoben, während die Richtigstellung nur als Randnotiz erscheint. (1989/90)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerden für unbegründet. Die Veröffentlichung der Kritik am Verhalten des Politikers ist durch das Ergebnis der Recherche gedeckt. Es gehört zur Aufgabe der Presse, Missstände öffentlich zu machen. Zudem hatte der Betroffene Gelegenheit, mit seiner Gegenposition im Blatt zu Wort zu kommen. Die in Form von Leserbriefen veröffentlichten Leseräußerungen sind von der Meinungsfreiheit gedeckt. Deren Grenzen werden hier nicht überschritten. Die falsche Darstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist der Zeitung nicht vorzuwerfen. Die Mitteilungen beruhten auf entsprechenden Mitteilungen der Behörde. Die am Folgetag veröffentlichte Korrektur war ausreichend. Eine Veröffentlichung im gleichen Umfang wie die Erstmitteilung ist dafür nicht Voraussetzung. Falsche Angaben zum Einkommen des Politikersohnes kann der Presserat nicht bewerten. Er kann nicht mit der für eine Entscheidung

erforderlichen Sicherheit aufklären, welche Informationen in den Gesprächen bei der Recherche tatsächlich ausgetauscht wurden. (B 27/90)

Aktenzeichen:B 27/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: unbegründet